

**Hilfsmittelbekanntmachung  
für die staatliche Pflichtfachprüfung**

Der Prüfungsausschuss für die staatliche Pflichtfachprüfung hat beschlossen:

- I. Bei der staatlichen Pflichtfachprüfung sind in dem vom Verlag bestimmten Umfang als Hilfsmittel zugelassen:
  1. Schönenfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) nebst Ergänzungsband und
  2. Beck-Texte im dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG) und
  3. Beck-Texte im dtv, Band 5014, Europa-Recht **oder** Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung)
  4. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) Band I, ohne Ergänzungsband
  5. Gesetze des Freistaates Sachsen, C.H. Beck-Verlag (Loseblattsammlung), Band I, ohne Ergänzungsband
  6. Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie mindestens die zwei davor liegenden Jahre
  7. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier), Buchständer, Lesezeichen, Tacker
- II. Es ist jeweils nur ein Exemplar der Hilfsmittel zugelassen.

Sind Hilfsmittel alternativ zugelassen, so hat sich der Prüfungsteilnehmer für eine der Alternativen zu entscheiden.

Jeder Prüfungsteilnehmer ist selbst verantwortlich, dass sich seine zugelassenen Hilfsmittel auf dem neuesten Stand befinden. Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die innerhalb von zwei Monaten vor Beginn eines Prüfungsteils erschienen und noch nicht eingeordnet sind, können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden. Beilagen zu Loseblattsammlungen aus Ergänzungslieferungen (beispielsweise Synopsen bei Gesetzesänderungen) sind zulässig.

- III. Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, Taschenrechner und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung oder der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet (§ 12 SächsJAPO).
- IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten, andernfalls handelt es sich um ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers und Stempel von Bibliotheken.
- V. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen; Schreibpapier wird vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Für den mündlichen Prüfungsteil sind leere Karteikarten zulässig.
- VI. Die Bekanntmachung tritt erstmals für die staatliche Pflichtfachprüfung 2018/1 in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2018

gez. Susanne Dahlke-Piel  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts